

verwehren, daß sie ihre abweichende Meynungen nicht unter die Leute bringen, noch der Kirchen Allergerniß geben, mit angehängter Strafe, wenn sie dawider handeln würden. Und dieses kann der Fürst wohl thun, indem die S. t, welche er verbietet, ein Werk des Willens ist, und in eines Menschen Willkühr steht, und also menschlicher Herrschaft unterworfen ist., Dieser Einwurf ist aber ein blosser Strohmänn. Ich habe den Grund des Glaubens öfters berührt. Wer hierwider handelt, der begeht zwar ein Laster, z. E. wer sich vollsäuft, seinem Nächsten nicht bensteht, und dergleichen, kurz, wer nicht die Pflichten ausübt, die ihm als Mensch zukommen; allein wer hat jemals gesagt, daß ein solcher Mensch ein Verbrecher ist? Es wäre allerdings wohl der Mühe werth, mich auf diese Materie weiter einzulassen, ich denke aber, daß die Exempel dem, der den Unterschied zwischen Laster und Verbrechen nicht weiß, einigermaßen deutlich machen werden. Der Landesherr hat es nicht geradezu mit der Tugend seiner Unterthanen zu thun, es kann ihm nicht zugemuthet werden, seine Unterthanen sparsam, keusch, nüchtern u. s. w. zu machen, er thut alles, wenn er nur die bürgerlichen Tugenden so viel als möglich, aufrecht zu erhalten sucht.

Wenn wir die Menschen betrachten, wie sie sind, so finden wir, daß es ihnen zwar möglich ist, von einer erkannten Wahrheit, zu gewisser Zeit und an gewissen Orten zu schweigen. Daß er aber immer davon schweigen soll, besonders wenn

er